

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1962

KR.Nr. A 0083/2015 (FD)

Auftrag Alexander Kohli (FDP.Die Liberalen, Grenchen): Steuerbefreiung für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Anpassung des solothurnischen Steuergesetzes vorzulegen, welche die Steuerbefreiung von Vereinen und juristischen Personen mit ideellen Zwecken ermöglicht und überflüssige Bürokratie verhindert:

- Erhöhung der Freigrenze für steuerbaren Gewinn auf CHF 20'000.-;
- Erhöhung der Freigrenze für steuerbares Vermögen auf CHF 300'000.-;
- Abschaffung des Vereinsregisters und Limitierung der periodischen Überprüfung von Vereinen und juristische Personen mit ideellen Zwecken durch die kantonalen Steuerrevisoren auf 10 Körperschaften pro Jahr;
- Einführung einer Selbstdeklarationspflicht für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken bei Überschreiten der genannten Freigrenzen im Rahmen einer Steuererklärung.

2. Begründung

Gemeinnützige Vereine vor 2001 waren und blieben nach der Gesetzesrevision von 2001 steuerbefreit. Dagegen unterliegen aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes Vereine mit ideellen Zwecken nicht mehr nur der direkten Bundessteuer, sondern auch der Staats- und Gemeindesteuer. Ideale Zwecke verfolgen beispielsweise Gesangs-, Sport, Musik- und Schützenvereine. Steuern werden nur dann geschuldet, wenn der steuerbare Reingewinn 5'000 Franken erreicht und/oder das steuerbare Eigenkapital 200'000 Franken. Dabei unterliegen die Mitgliederbeiträge nicht der Gewinnsteuer. Aufgrund dieser Freigrenzen haben die meisten Vereine trotz der generellen Steuerpflicht bis heute keine Steuern zu bezahlen. Das Kantonale Steueramt führt ein Register der steuerpflichtigen Vereine (2013: 1'450 Einträge) und bemüht sich mit Akribie selbiges aktuell zu halten. Dabei fällt erheblicher Aufwand nicht nur auf Seiten des Steueramtes, sondern insbesondere auch auf Seiten der Vereine an, die in ehrenamtlicher Funktion alle 5 Jahre zu beweisen haben, dass sie die genannten Freigrenzen unterschreiten. Der allseitige Aufwand steht in keinem Verhältnis zum erzielten Steuersubstrat (2013: 150 besteuerte Vereine mit einem gesamthaften Steuerbetrag von CHF 190'000 auf Stufe Kanton) und daher soll darauf verzichtet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag verlangt im Wesentlichen die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, das die Eidgenössischen Räte am

20. März 2015 verabschiedet haben. Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat am 12. August 2015 beschlossen, dieses Gesetz betreffend die direkte Bundessteuer auf Anfang 2018 in Kraft zu setzen (AS 2015 2947). Die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) hat er auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, wobei die Kantone zwei Jahre Zeit haben, ihre Gesetzgebung an das neue Recht anzupassen. Andernfalls ist das Bundesrecht direkt anwendbar und es gelten die gleichen Freigrenzen wie bei der direkten Bundessteuer (Art. 72t StHG). Insofern ist der Auftrag überflüssig, da er von uns das verlangt, was das Bundesrecht ohnehin vorschreibt und selbst dann gälte, wenn wir untätig blieben.

Was die im Auftrag geforderten Freigrenzen betrifft, können wir ihnen bezüglich Gewinnsteuer zustimmen, da diese gleich hoch ist wie jene bei der direkten Bundessteuer (Art. 66a DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11]). Bekanntlich haben wir in den letzten Jahren bei Steuervorlagen konsequent darauf geachtet, keine unnötigen Differenzen zwischen Staats- und Bundessteuer zu beantragen. Hingegen besteht keinerlei Bedürfnis, die Freigrenze bei der Kapitalsteuer von Fr. 200'000 auf Fr. 300'000 zu erhöhen, umso mehr als nur ein Kanton eine höhere Freigrenze kennt, während sie in den andern zwischen Fr. 50'000 und Fr. 100'000 liegt.

Nach Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Demgegenüber bestimmt der Regierungsrat die zweckmässige Organisation der Verwaltung (Art. 81 Abs. 1 KV). Soweit der Auftrag im Gesetz detailliert regeln will, wie die neuen Bestimmungen in der Praxis umzusetzen und wie diese Umsetzung zu organisieren ist, verstösst er folglich gegen die Kantonsverfassung. Die Vorschläge sind zudem untauglich; so ist z.B. ein Register erforderlich, egal ob zehn oder zehntausend Vereine besteuert werden. Dass nicht nur Körperschaften, sondern auch andere juristische Personen steuerpflichtig sind oder eben von der Steuerpflicht befreit werden können, muss nicht weiter vertieft werden (§ 84 StG).

Was die Einführung einer Selbstdeklarationspflicht betrifft, so steht diese bereits im Steuergesetz (§ 140 StG), deutlicher noch im DBG (Art. 124). Die Praxis zeigt nun aber, dass selbst bei einer periodischen Mitteilung an die Vereine (dazu gleich nachstehend) sich ihr Wissen, ab einer bestimmten Höhe von Gewinn oder Kapital steuerpflichtig zu sein, rasch verflüchtigt. Dass juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung spontan eine Steuererklärung einreichen, wenn sie die Minimalfaktoren erreichen, erscheint darum praxisfremd.

Abschliessend erlauben wir uns, einige Ausführungen in der Auftragsbegründung richtig zu stellen. Das Steueramt nimmt Vereine in das Steuerregister der juristischen Personen auf, von denen es aufgrund von Meldungen, Anfragen usw. Kenntnis erlangt. Es fordert sie periodisch auf, d.h. alle vier bis fünf Jahre, die letzten Jahresrechnungen einzureichen. Nur wenn sich daraus konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass ein Verein die steuerbaren Minimalfaktoren überschreitet, verlangt es nähere Angaben und eine Steuererklärung. Andernfalls erhält der Verein eine Mitteilung, dass er keine Steuer schulde, sich aber melden müsse, wenn er die Minimalfaktoren erreiche. Im Durchschnitt der letzten drei vollständig veranlagten Steuerperioden sind 310 Vereine mit Staatssteuern von total 317'000 Franken pro Jahr veranlagt worden. Über alle Steuerhoheiten kann vom dreifachen Betrag ausgegangen werden.

Insgesamt können wir dem Auftrag deshalb nur soweit zustimmen, als er die Umsetzung von Bundesrecht im kantonalen Recht verlangt.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat fristgerecht eine Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin FIKO (mal)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat